



Rundbrief zum Recht der Erneuerbaren Energien

Ausgabe 5 / August 2005

Die Gemeinde als Nachbar

Rechtsschutzmöglichkeiten der Nachbargemeinde

von Rechtsanwalt Dr. Andreas Hinsch

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen geht der größte Widerstand gegen das Vorhaben in der Regel von den benachbarten Anwohnern aus, die Beeinträchtigungen durch die Anlagen befürchten. Wird die Realisierung eines solchen Vorhabens an der Grenze eines Gemeindegebietes geplant, so hat dies auch Auswirkungen auf die angrenzenden Flächen der Nachbargemeinde. Hier kann es zu Streitigkeiten kommen, insbesondere wenn die Nachbargemeinde sich durch Anlagen in ihrer Planungshoheit beeinträchtigt sieht.

Bebauungsplanung

Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans für einen Windpark hat die Standortgemeinde die planerischen Interessen der Nachbargemeinde besonders zu berücksichtigen. Die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden sind aufeinander abzustimmen, § 2 Abs. 2 BauGB. Falls das formell oder inhaltlich nicht ordnungsgemäß erfolgt, kann dies zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans führen.

Für die Rechtmäßigkeit der Errichtung der Anlagen hat das jedoch nur begrenzte Bedeutung. Der Bebauungsplan benennt und konkretisiert die Voraussetzung für die Anlagenerrichtung und wird daher in der Regel die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens einschränken, während die Errichtung einer Windenergieanlage nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich in weiterem Umfang zulässig ist. Die

Unwirksamkeit des Bebauungsplans wird daher eher zu einer Erweiterung der Errichtungsmöglichkeiten von Windenergieanlagen führen.

Genehmigung

Entscheidend bleibt so, ob das Vorhaben als privilegiertes Vorhaben planungsrechtlich zulässig ist und eine Genehmigung erteilt werden kann, ohne die Rechte der Nachbargemeinde zu verletzen. Anders als die Standortgemeinde, die im Rahmen der Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB eine vollständige planungsrechtliche Zulässigkeitsprüfung durchführen kann, ist die Nachbargemeinde auf eine Verletzung eigener Rechte beschränkt.

So kann sich die Gemeinde nicht auf die Rechte ihrer Gemeindebürger berufen. Verletzungen von immissionsschutzrechtlichen Vorschriften kann sie nicht rügen. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann von der Gemeinde nicht mit Erfolg geltend gemacht werden, da hierdurch ausschließlich Allgemeininteressen berührt sind.

Eine Verletzung der gemeindlichen Planungshoheit setzt voraus, dass das genehmigte Vorhaben einer hinreichend bestimmten Planung der Gemeinde entgegensteht. Es ist notwendig, dass eine eigene Planung der Nachbargemeinde, die zwar noch nicht rechtsverbindlich sein muss, aber zumindest hinreichend bestimmbar ist, vorliegt. Die Planung muss durch den Windpark beeinträchtigt sein. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn die Gemeinde in unmittelbarer Nähe des Windparks eine Wohnsiedlung plant, die wegen der Immissionen der Windenergieanlagen nicht mehr realisierbar ist. Das allgemeine Interesse einer Gemeinde, von einem Planungsvorhaben der Nachbargemeinde verschont zu bleiben, reicht für die Geltendmachung einer Verletzung der Planungshoheit dagegen nicht aus.

Zusammenfassung

Eine Nachbargemeinde kann sich nur dann erfolgreich gegen die Errichtung von Windenergieanlagen wenden, wenn sie die Verletzung eigener Rechte geltend macht.

Aktuelles

In unserer letzten Ausgabe hatten wir an dieser Stelle von der geplanten Einfügung eines § 15b in das Einkommensteuergesetz (EStG) berichtet. Dies hätte zu einer aus Anlegersicht unerfreulichen Beschränkung der Abzugsfähigkeit von steuerlichen Verlusten im Rahmen von Fondsgestaltungen geführt.

Indes konnten sich die im Bundestag und Bundesrat vertretenen Parteien, kurz vor dem Anlaufen des Gesetzgebungsverfahrens, doch nicht auf eine Änderung des EStG und anderer Steuergesetze einigen. § 15b EStG kommt somit vorerst nicht und es bleibt bis auf weiteres bei der derzeitigen Rechtslage, die grundsätzlich eine Verrechnung von steuerlichen Verlusten im Rahmen einer Beteiligung an einem geschlossenen Fonds mit anderen Einkünften ermöglicht.

Gleichwohl muss in naher Zukunft mit einer Beschränkung von Verlustverrechnungsmöglichkeiten gerechnet werden. Ein diesbezügliches Ziel scheinen alle politischen Parteien - etwa auch die CDU/CSU in ihren kürzlich bekannt gegebenen Steuerplänen - zu verfolgen. Von einer derartigen Gesetzesänderung wären voraussichtlich auch die New Energy Fonds betroffen.

Für Anleger könnte somit in 2005 die letzte Möglichkeit zur Geltendmachung von Verlustzuweisungen bestehen.

Stützt sie sich dabei auf die Verletzung der Planungshoheit, so ist erforderlich, dass auch tatsächlich eine Planung besteht, in die durch die Anlagenerrichtung eingegriffen wird. Die bloße Möglichkeit einer zukünftigen Planung ist insofern nicht ausreichend.

Unsere Themen

- Die Gemeinde als Nachbar
- Windenergieanlagen auf fremdem Grund und Boden
- Abnahmevorrang, Netzmanagement und Netzausbaupflicht
- Aktuelle Rechtsprechung

Windenergieanlagen auf fremdem Grund und Boden

Assessor Dr. Thomas Heineke

von Assessor Dr. Thomas Heineke

Gefahr erkannt...

Überwiegend werden Windenergieanlagen auf fremdem Grund und Boden errichtet. Grundlage dieser Errichtung ist in der Regel ein langfristiger Nutzungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer sowie die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zur Absicherung des Nutzungsrechts. Bei der Gestaltung der rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten ist zu beachten, dass durch die Verbindung der Anlage mit dem Grundstück der Verlust des Eigentums an der Anlage gemäß § 946 BGB droht. In ähnlicher Weise gilt dies auch für die auf freier Fläche errichteten Fotovoltaikanlagen. § 946 BGB lautet: "Wird eine bewegliche Sache mit einem Grundstück dergestalt verbunden, dass sie wesentlicher Bestandteil des Grundstücks wird, so erstreckt sich das Eigentum an dem Grundstück auf diese Sache".

Was ein wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks ist, richtet sich nach § 94 I BGB. Danach gehören zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen, insbesondere Gebäude. Wesentliche Bestandteile in diesem Sinne können nach § 93 BGB nicht Gegenstand besonderer Rechte sein. Wird eine Windenergieanlage durch Verbindung zu einem wesentlichen Teil eines Grundstücks, so ist die isolierte Verfügung über die Anlage - relevant ist in diesem Zusammenhang insbesondere die Sicherungsübereignung an die finanzierende Bank - ausgeschlossen.

Damit stellt sich die nächste Frage: Ist eine Windenergieanlage eine mit dem

Grund und Boden fest verbundene Sache oder ein Gebäude und damit ein wesentlicher Bestandteil des Grundstücks? In der Rechtsprechung hat die Frage bislang kaum eine Rolle gespielt; eine gefestigte Rechtsprechung ist daher nicht in Sicht. Gerade aus diesem Grunde, und weil die wohl herrschende Auffassung in der Literatur davon ausgeht, dass die Windenergieanlage (zumindest teilweise) ein mit dem Grund und Boden fest verbundenes Gebäude ist, müssen die Rechtswirkungen der §§ 93, 94 und 946 BGB bei der Gestaltung der rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten unbedingt beachtet werden.

...Gefahr gebannt.

Die Regelungen der §§ 93, 94 BGB sind zwingendes Recht und der Disposition der Beteiligten damit entzogen. Eine gesetzliche Einschränkung dieser Regelungen sieht jedoch § 95 BGB vor. Danach gehören Sachen, die nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grundstück verbunden sind, nicht zu den wesentlichen Bestandteilen des Grundstücks. Kurz: Die Windenergieanlage bleibt als "Scheinbestandteil" des Grundstücks im Eigentum des Betreibers oder Erbauers.

Der Zweck der Verbindung ist anhand des Willens der Beteiligten zu ermitteln. Erforderlich ist, dass dieser Wille mit den objektiven Umständen, insbesondere den vorgenommenen Rechtsgeschäften, in Einklang zu bringen ist. Damit haben die Parteien es in der Hand, in ihren Verträgen den vorübergehenden Zweck der Verbindung zu dokumentieren.

Grundsätzlich spricht nach der Rechtsprechung eine Vermutung dafür, dass die Ver-



Assessor Dr. Thomas Heineke, Gesellschafts- und Vertragsrecht

bindung mit dem Grundstück nur im Interesse des Nutzungsberechtigten und nur für die Dauer der Vertragslaufzeit erfolgt ist. Dieser Vermutungstatbestand darf nicht zerstört werden! Daher ist darauf zu achten, dass eine Übernahme der Anlage nach Ende der Laufzeit des Nutzungsvertrages durch den Grundstückseigentümer nicht (auch nicht wahlweise) erfolgen darf. Vielmehr ist eine uneingeschränkte Entfernungspflicht des Betreibers zu vereinbaren. Daneben sollte die Laufzeit des Nutzungsvertrages in jedem Falle kürzer sein, als die erwartete Lebensdauer der mit dem Grundstück verbundenen Anlage.

Zusätzliche Sicherheit erlangt der Betreiber durch die Regelung des § 95 I S. 2 BGB. Danach ist von einem Scheinbestandteil auch auszugehen, wenn die Sache in Ausübung eines dinglichen Rechts (etwa einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit) mit dem Grundstück verbunden wird. Da umstritten ist, ob das Recht schon bei der Verbindung mit dem Grundstück bestehen muss, sollte die Grundbucheintragung in der Regel abgewartet werden, bevor mit der Errichtung begonnen wird.

Aktuelle Rechtsprechung

Netzkosten sind immer vom Netzbetreiber zu tragen

Landgericht Kassel, Urteil vom 12. Mai 2005 - 11 O 4178/04 - nicht rechtskräftig

In dieser Entscheidung wurde in erfreulicher Deutlichkeit klargestellt, dass eine vertragliche Vereinbarung, nach welcher sich der Anlagenbetreiber dazu verpflichtet hatte, bestimmte Kosten im Zusammenhang mit dem Anschluss seiner Anlage an das Netz des Energieversorgers zu übernehmen, unwirksam ist. So hatten die Parteien dieses Rechtsstreits einen Vertrag dahingehend geschlossen, wonach sich der Anlagenbetreiber auch zur Zahlung der Kosten für den notwendig gewordenen Ausbau des Umspannwerks verpflichtete. Als der Anlagenbetreiber die Rechnung hierfür nicht begleichen wollte, erhob der Netzbetreiber Zahlungsklage.

Diese wurde jedoch von dem Gericht mit der Begründung abgewiesen, dass es sich bei den geltend gemachten Kosten um Kosten des Netzausbaus handele, die gemäß § 10 Abs. 2 EEG alte Fassung (jetzt: § 13 EEG) vom Netzbetreiber zu tragen seien. Da es sich bei der Vorschrift des EEG um zwingendes Recht handele, könne der Netzbetreiber sich auch nicht

auf die vertragliche Vereinbarung berufen. Diese sei nämlich wegen Verstoßes gegen das EEG unwirksam.

Veröffentlichung der immissionschutzrechtlichen Genehmigung Verwaltungsgericht Potsdam, Beschluss vom 10. Juni 2005 - 4 L 2/05 - rechtskräftig

In diesem Eilverfahren wandten sich Nachbarn gegen die Errichtung eines Windparks. Entsprechend dem Vortrag von Blanke Meier Evers, wies das Verwaltungsgericht den Antrag der Nachbarn zurück. Eine Verletzung von Nachbarrechten war nicht ersichtlich. Die entscheidenden Richtwerte für Schall- und Schattenschadmissionen waren eingehalten.

Bedeutsam an dieser Entscheidung ist jedoch, dass das Gericht die betriebene Veröffentlichungspraxis von immissionschutzrechtlichen Genehmigungen kritisiert. Es sei kein Grund ersichtlich, warum den insgesamt 81 Einwendern die Genehmigung nicht einzeln zugestellt wurde. Dieser Mangel führte dazu, dass statt der einmonatigen Widerspruchsfrist den Einwendern über ein Jahr hinweg die Möglichkeit offen stand, Widerspruch gegen den Genehmigungsbescheid einzulegen. Diese Entscheidung weist noch einmal darauf hin, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auch formellen Anforderungen an die Genehmigung

besondere Aufmerksamkeit zu schenken ist.

Kein Eilrechtsschutz gegen B-Plan Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Beschluss vom 21. Juni 2005 - 1 MN 59/05 - rechtskräftig

In dieser Sache hatte sich das Gericht mit einem Bebauungsplan für einen Windpark auseinanderzusetzen. Im Eilverfahren ging es darum, ob der Bebauungsplan außer Vollzug gesetzt werden musste. Geklagt hatte ein konkurrierender Windparkplaner, dessen Standort-Grundstücke jedenfalls zum Teil unberücksichtigt blieben. Nachdem bereits Genehmigungen für den Windpark erteilt waren, suchte der konkurrierende Planer Rechtsschutz gegen den Bebauungsplan.

Das Oberverwaltungsgericht hat diesen Fall zum Anlass genommen, seine Rechtsprechung zum Rechtsschutzbedürfnis bei der Normenkontrolle noch einmal darzulegen. Ein Eilrechtsschutz gegen einen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn der Planinhalt bereits wesentlich durch Genehmigungen umgesetzt worden ist. In einem solchen Fall ist es dem Rechtsschutzsuchenden zuzumuten, allein Eilrechtsschutz gegen die erteilten Genehmigungen zu suchen. Der Antrag des konkurrierenden Planers blieb deshalb erfolglos.

Abnahmevorrang, Netzmanagement und Netzausbaupflicht

von Rechtsanwalt Dr. Marcus Lemke

Mit der steigenden installierten Nennleistung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nimmt auch die Auslastung der Netze in vielen Regionen zu. Dabei kann es in Einzelfällen vorkommen, dass in Netzbereichen, in denen eine Vielzahl von Windenergieanlagen errichtet ist, dieser Netzbereich zeitweise, das heißt insbesondere bei Starkwind, vollständig durch Strom aus erneuerbaren Energien ausgelastet ist. Der Gesetzgeber hat erkannt, dass dies tatsächlich zu technischen Problemen beim Netzbetrieb führen kann. Er hat deshalb für Fälle, in denen der Netzbetreiber die zeitweilige Auslastung seines Netzes nachweisen kann, vorgesehen, dass die Verpflichtung des Netzbetreibers zur vorrangigen Abnahme des EE-Stroms nur dann fortbesteht, wenn der Anlagenbetreiber im Gegenzug den steuernden Zugriff auf die von ihm erzeugte Anlagenleistung gestattet: das sog. Netzmanagement. Obwohl damit prinzipiell in manchen Fällen die Teilnahme an einem solchen Netzmanagement tatsächlich obligatorisch werden kann, sollte doch gleichwohl im Einzelfall stets genau geprüft werden, welche Verpflichtungen hiermit eingegangen werden und ob die vom Netzbetreiber geforderten Maßnahmen tatsächlich erforderlich sind.

Hintergrund des Netzmanagements

Dass der Netzbetreiber zum Anschluss von EE-Anlagen an sein Netz und zur Abnahme des hierin erzeugten Stroms gesetzlich verpflichtet ist, dürfte allgemein bekannt sein. Diese Verpflichtung besteht - wie

bereits gesagt - sogar dann, wenn der Netzbetreiber darlegen kann, dass sein Netz zeitweise vollständig durch EEG-Strom ausgelastet ist. In diesem Fall muss die Anlage aber gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 EEG mit einer technischen Einrichtung zur Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ausgestattet sein. Häufig wird es sich hier um eine sog. "prioritäten-gesteuerte Abschaltautomatik" handeln, welche dem Netzbetreiber mittels Fernwirktechnik den Zugriff auf die EE-Anlage zur Drosselung der aktuellen Einspeiseleistung erlaubt.

Von dieser Abschaltautomatik darf indes nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn das Netz im Zeitpunkt der Drosselung bereits vollständig durch EE-Strom ausgelastet ist, der von Anlagen eingespeist wird, die zeitlich vor der neu anzuschließenden Anlage in Betrieb genommen worden sind. Weiterhin stellt § 4 Abs. 3 S. 3 EEG klar, dass die Verpflichtung zum unverzüglichen Netzausbau hiervon unberührt bleibt.

Zeitliche Befristung des Netzmanagements und Abstufung der Abschaltautomatik

Aus dem zuvor Gesagten ergibt sich zunächst, dass eine (häufig vertragliche) Regelung hinsichtlich der obligatorischen Teilnahme des Anlagenbetreibers am Netzmanagement grundsätzlich rechtmäßig ist, wenn der Netzbetreiber darlegen kann, dass sein Netz zumindest zeitweise vollständig mit EE-Strom ausgelastet ist.

Da der Netzbetreiber aber weiterhin zum Netzausbau verpflichtet bleibt, ist der

Rechtsanwalt Dr. Marcus Lemke



Dr. Marcus Lemke ist bei Blanke Meier Evers in den Bereichen Öffentliches Baurecht und Naturschutzrecht tätig

Anlagenbetreiber auch nur so lange zur Teilnahme am Netzmanagement verpflichtet, bis der Netzbetreiber seiner Verpflichtung zum Netzausbau nachgekommen ist und die Abschaltautomatik damit hinfällig wird.

Zum anderen sollte (etwa durch Abschluss eines Vertrages, der Regelungen zum Netzmanagement enthält) darauf geachtet werden, dass die Automatik über eine feine Abstufung verfügt, die es erlaubt, die Anlage gerade nur so weit herabzuregulieren, wie es für eine sichere Netzführung erforderlich ist. Eine - von manchem Netzbetreiber verlangte - Abstufung von 100, 60, 30 und 0% ist deutlich zu grob, um auf leichte Überlastungen zu reagieren. Es ist nämlich durchaus vorstellbar, dass in bestimmten Situationen bereits eine Reduzierung auf 90 oder 80% der Gesamtleistung ausreichen kann, um der Netzüberlastung wirksam entgegenzutreten. M.E. ist eine Abschaltautomatik daher nur zulässig, wenn sie auch die Bereiche zwischen 60% und 100 % der Einspeiseleistung abdeckt.

Verhinderungsplanung I

Verwaltungsgericht Lüneburg, Beschluss vom 13. Juni 2005 - 2 B 14/05 -

Das Verwaltungsgericht hat entschieden, dass eine Zurückstellung eines Baugesuchs auf Grundlage einer beabsichtigten Bebauungsplanung für eine im Flächennutzungsplan ausgewiesene Windenergiefläche nur dann in Frage kommt, wenn die Belange der Windenergienutzung ordnungsgemäß berücksichtigt werden. Zwar sei es im Rahmen der Flächennutzungsplanung anerkannt, dass es keinen besonderen Vorrang der Nutzung Erneuerbarer Energien gäbe; habe jedoch die Gemeinde ein Vorranggebiet ausgewiesen, müsse in diesen die Windenergie einen deutlichen Vorrang genießen. Eine planerische Gegensteuerung mit anderen Belangen sei nur begrenzt möglich.

Gemeindliche Folgekosten

Verwaltungsgericht Stade, Urteil vom 15. Juni 2005 - 6 A 1442/03 -

Mit dieser Entscheidung hat das Gericht noch einmal deutlich klar gemacht, dass in einem städtebaulichen Vertrag Folgekosten, die der Gemeinde entstehen, nur dann ersetzbar sind, wenn sie einem Vorhaben zugerechnet werden können. Es ist erforderlich, dass zwischen dem städtebaulichen Projekt und den gemeindlichen Folgekosten ein unmittelbarer Zusammenhang besteht. Dieser muss in der Vereinbarung deutlich gemacht werden.

Zudem muss die Bebauungsplanung die Voraussetzungen für die Projektrealisierung schaffen. Ist dies nicht der Fall, ist der Ersatz von gemeindlichen Folgekosten unzulässig, da der Bauherr ohnehin einen Genehmigungsanspruch hat, der nicht von finanzierenden Leistungen an die Gemeinde abhängig gemacht werden darf.

Diese Entscheidung ist insbesondere bei der Realisierung von Projekten zur Erzeugung von Erneuerbarer Energien relevant, da sich in entsprechenden städtebaulichen Verträgen zwischen Vorhabenträger und Gemeinde oft Zahlungen finden, die entweder nicht ausreichend bestimmt sind oder jedenfalls nicht unmittelbar dem Projekt zugerechnet werden können. Bei der Verhandlung und Abfassung solcher Verträge sollte dies Berücksichtigung finden.

Rücksicht auf passives Solarhaus?

Verwaltungsgerichtshof München, Beschluss vom 4. Juni 2004 - 1 CS 04.820 - rechtskräftig

In dieser Entscheidung ging es darum, ob die Nachbarbebauung auf ein "passives Solarhaus" Rücksicht nehmen muss. Das Gericht führt aus, dass die Baugenehmigung für das Nachbarwohnhaus nicht deswegen rechtswidrig sei, weil die optimale Sonneneinstrahlung beeinträchtigt werde. Der Bauherr sei dem Nachbarn bereits insoweit entgegengekommen, weil er sein Bauvorhaben in wesentlichen

Teilen angepasst hatte. Weitere Abstriche seien nicht erforderlich. Interessant ist der Hinweis des Gerichts, dass die Antragstellerin eine besondere Rücksichtnahme verlangen könne, wenn sie ihr Haus in einem Baugebiet geplant hätte, das insbesondere für die passive Nutzung der Sonnenenergie eingerichtet ist. Eine solche planerische Festsetzung fehlte vorliegend jedoch.

Verhinderungsplanung II

Verwaltungsgericht Ansbach, Urteil vom 2. März 2005 - AN 9 K 04.0228

Bekanntlich ist es Gemeinden möglich, die Windenergienutzung in ihrem Gemeindegebiet dadurch zu steuern, dass sie positiv Flächen für die Windenergienutzung ausweisen. Einer solchen Planung fehlt jedoch die Erforderlichkeit, wenn die Gemeinde mit den Ausweisungen eigentlich eine Verhinderungsplanung betreibt.

Im gemeindlichen Flächennutzungsplan war nur eine Fläche für die Windenergienutzung vorgesehen, was allein nicht zu beanstanden ist. Diese Fläche fasste jedoch allein einen Standort für die Errichtung einer Windenergieanlage mit einer Größe von ca. 10 x 10 m. Die ausgewiesene Vorgangzone umfasste lediglich 0,02 % des gesamten Gemeindebetriebs. Zudem wies die Planung weitere Mängel auf, so dass die Flächennutzungsplanung dem Bauwunsch nicht entgegengehalten werden konnte.



Kanzlei intern

Kompetente Partner für Erneuerbare Energien

Wir beraten Hersteller, Projektierungsunternehmen, Initiatoren, Finanzierer, Kommunen und Betreiber von Projekten zur Erzeugung Erneuerbarer Energien in allen rechtlichen Fragestellungen. Rechtsanwältinnen der Kanzlei Blanke Meier Evers sind seit 1991 im Bereich der Erneuerbaren Energien beratend tätig.

Besondere Expertise besteht unter anderem im Gesellschafts- und Steuerrecht, der Vertragsgestaltung, der Konzeption von Beteiligungsgesellschaften, der Projektfinanzierung sowie im gesamten Bau-, Planungs- und Einspeiserecht. Wir begleiten darüber hinaus international tätige Unternehmen bei Investitionen in Deutschland und Europa.

Wir korrespondieren auch in englisch, französisch, spanisch, italienisch, schwedisch und niederländisch.

Bei Blanke Meier Evers arbeiten zurzeit 20 Rechtsanwältinnen, von denen sich 12 schwerpunktmäßig mit den Rechtsproblemen im Bereich der Erneuerbaren Energien befassen. Als Ansprechpartner stehen Ihnen zur Verfügung:



- **Dr. jur. Gernot Blanke**
Steuerrecht, Gesellschaftsrecht, Private Equity, Projektfinanzierungen
- **Dr. jur. Klaus Meier**
Vertragsgestaltung, Projektfinanzierungen
- **Dr. jur. Volker Besch**
Gesellschaftsrecht, Produkthaftungsrecht, Prospekthaftungsrecht
- **Dr. jur. Kirstin Grotheer-Walter**
Steuer- und Gesellschaftsrecht
- **Dr. jur. Andreas Hinsch**
Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht, Energierecht
- **Rainer Heidorn**
Vertragsrecht, öffentliches Baurecht, Energierecht, Kommunalwirtschaftsrecht
- **Sven Martin Schindler**
Vertragsrecht, Gesellschaftsrecht, Recht der Erneuerbaren Energien in Spanien
- **Philip Loy, LL.M.**
Steuer- und Gesellschaftsrecht
- **Dr. Marco Ferritto, LL.M.**
Recht der Erneuerbaren Energien in Italien, Italienisches Baurecht
- **Dr. jur. Marcus Lemke**
Öffentliches Baurecht, Naturschutzrecht
- **Achim Berge, LL.M., Advokat (Schweden)**
Recht der Erneuerbaren Energien in Skandinavien, Schwedisches Recht
- **Ingo Beilmann**
Privates Baurecht

Impressum

Verlag und
Herausgeber:

Blanke Meier Evers
Kurfürstenallee 23
28211 Bremen

Tel: 0421 - 94 94 6 - 0
Fax: 0421 - 94 94 6 - 66
Internet: www.bme-law.de
E-Mail: info@bme-law.de

Redaktion:

Rechtsanwalt Dr. jur. Andreas Hinsch
(Verantwortlicher)

Druck:

Schriftbild, Bremen

Layout und DTP:

Stefanie Schürle